

Die Hoffnung stirbt zuletzt... Warten auf die SGB VIII-Reform

Ein Kommentar

Die gesamte Kinder- und Jugendhilfe wartet auf den offiziellen Entwurf zur Reform des SGB VIII. Langsam wird es Zeit, die aktive Phase des Gesetzgebers vor der nächsten Bundestagswahl neigt sich dem Ende. Realistisch muss ein entsprechender Entwurf dieses Jahr in den Bundestag eingebracht werden, um vom Bundesrat noch in der aktuellen Legislatur verabschiedet werden zu können. Warum das Gesetzgebungsverfahren mit Anhörungen und Einbindung der Verbände gegenwärtig stockt, lässt sich nur vermuten. Schon im Vorgängerreformversuch verhakten sich die politischen Akteure an der Reform des Pflegekinderwesens. Das Reizwort „Dauerverbleibensanordnung“ scheint wieder in die gleiche Kerbe zu schlagen.

Der „inoffizielle“ Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 20. August 2020 gibt erste Eindrücke in die Reform und markiert die groben inhaltlichen Linien.

Besondere Erwartungen gab es hinsichtlich der Frage, ob, wie und wann es eine „große Lösung“ mit dieser Reform geben wird?

Die Antwort nach Sichtung des Entwurfes heißt: weder ja noch nein.

Unzweifelhaft ist ein klares Bemühen des BMFSFJ nach Verankerung einer „großen Lösung“ oder auch „inklusive Lösung“ im SGB VIII zu erkennen. Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung wird tatsächlich gesetzlich normiert. Aber dies lässt sich nur über entsprechende Übergangsregelungen im Gesetz erkennen. Demnach wird die große Lösung in drei zeitlichen Schritten gedacht.

In der ersten Stufe wird die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in einzelnen Normen im SGB VIII und IX verankert, dies gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Stufe 2 sieht ab 1. Januar 2024 die Einführung eines Verfahrenslotsen vor, einer eigenständigen Fachkraft beim örtlichen Jugendamt. Sie soll den Antragsteller*innen mit und ohne Behinderung in allen Fragen zur Seite gestellt werden und die Betroffenen durch Verfahren, Leistungsansprüche und Zuständigkeiten lotsen.

Erst Stufe 3 sieht eine prospektive Gesetzesevaluation vor, die die detaillierte Regelung der Gesamtzuständigkeit und Kostenträgerschaft im SGB VIII vorbereiten soll. Nur wenn am 1. Januar 2027 ein weiteres Bundesgesetz zur Regelung aller relevanten Sachverhalte in Kraft tritt, kann die schon jetzt normierte Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe ab dem 1. Januar 2028 tatsächlich umgesetzt werden.

Sieben Jahre des „Übergangs“, und keine Verbindlichkeit, dass es dieses zusätzliche Bundesgesetz geben wird. Das kann keinen erfreuen. Ob dies durch die vielen guten Regelungen, die im Entwurf sichtbar werden, aufgewogen wird, bleibt abzuwarten.

Positiv zu erwähnen sind jedoch viele verbindliche Regelungen zur Stärkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen. Vieles ist enthalten, vom Selbstvertretungsrecht über einen umfassenden Beratungsanspruch bis hin zur verbindlichen Implementierung von Ombudsstellen. Auch das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beratung und Beteiligung, die Abschaffung der Kostenbeteiligung über das Vermögen und die Absenkung aus dem Einkommen von 75 auf 25 Prozent, eine verbindliche Übergangsplanung und die Rückkehroption für Careleaver nach Beendigung der Hilfen, stehen hierfür beispielhaft. Hierin zeigt sich das Bemühen des BMFSFJ, den Anregungen aus dem Dialogprozess halbwegs gerecht zu werden.

Zur **Jugendsozialarbeit** findet sich im Entwurf genau ein Bezug. So soll in §27 SGB VIII der Bezug auf §13 Abs.2 SGB VIII auf den gesamten §13 SGB VIII erweitert werden. Was genau dies bedeutet und welche Praxisauswirkungen das haben wird, wird zu diskutieren sein.

Doch für diese Diskussion und eine weitere öffentliche Auseinandersetzung ist nun endlich ein offizieller Entwurf nötig. Ob er bald kommt?

Die Hoffnung stirbt zuletzt...

Berlin, September 2020

Marion von zur Gathen, Leiterin Abteilung Soziale Arbeit
Juliane Meinhold, Referentin für Kinder- und Jugendhilfe

Der Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.